

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 23.08.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 23. August 1914.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1914, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1914 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 58. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1914, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1914 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg.
Oldenburg, den 14. August 1914.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hierunter die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1914 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde gebracht, daß obiges Gesetz mit dem 1. September 1914 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 14. August 1914.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Pancraz.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1914, betreffend
die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums
Oldenburg.

§ 1.

Das Ministerium der Finanzen überwacht die Führung des Staatsschuldbuches und trägt insbesondere Sorge:

1. dafür, daß die im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen zusammen den ausgegebenen Betrag der beteiligten Staatsanleihen nicht überschreiten;
2. für die ordnungsmäßige Behandlung der zur Eintragung von Buchforderungen eingelieferten Schuldverschreibungen;
3. für die Befolgung der Vorschriften über die Herstellung und Aufbewahrung einer Abschrift des Staatsschuldbuches.

§ 2.

Die Beamten des Ministeriums und des Staatsschuldbuchamtes sind verpflichtet, über den Inhalt des Staatsschuldbuches und alle durch die Geschäftsführung zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensverhältnisse gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

§ 3.

Das Staatsschuldbuchamt besteht aus mindestens zwei Beamten. Diese werden dazu vom Ministerium der Finanzen ernannt, das auch die Stellvertretung beordnet und die Geschäftsanweisung erläßt.

Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Staatsschuldbuchamts sind an das Ministerium der Finanzen zu richten.

§ 4.

(1) Für folgende Anleihearten werden getrennte Abteilungen des Staatsschuldbuches angelegt

1. die 3^o/oigen Anleihen (Abt. A),
2. die 3¹/₂^o/oigen Anleihen (Abt. B),
3. die 4^o/oigen Anleihen (Abt. C).

(2) Die Bildung weiterer Abteilungen bleibt vorbehalten.

(3) Für jede Abteilung werden soviel Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach anliegendem Muster eingerichtet.

(4) Für das Staatsschuldbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen.

§ 5.

Die Abschrift des Staatsschuldbuches wird an einem vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Orte aufbewahrt.

Die Abschriften werden in der Weise beschafft, daß eine zweite Ausfertigung der nach § 10 an die eingetragenen Gläubiger ergehenden Mitteilungen von der Eintragung oder Löschung hergestellt wird. Die Abschrift ist spätestens eine Woche nach der Eintragung in das Schuldbuch an dem Aufbewahrungsorte niederzulegen.

§ 6.

Jede Eintragung in das Schuldbuch ist von einem Beamten des Ministeriums und einem Beamten des Staatsschuldbuchamtes (dem Staatsschuldbuchführer) zu unterzeichnen.

Mitteilungen und Empfangsbescheinigungen und ebenso die zweiten Ausfertigungen der Mitteilungen (§ 5) erhalten die Unterschrift von 2 Beamten des Staatsschuldbuchamtes.

§ 7.

(1) Anträge auf Eintragung von Buchforderungen oder Vermerken sind schriftlich oder mündlich beim Staatsschuldbuchamt und an den vom Ministerium der Finanzen sonst bekannt gegebenen Stellen, im Herzogtum auch bei den Großherzoglichen Amtskassen, zu stellen. Die Amtskassen haben die bei ihnen eingegangenen Anträge nebst den eingereichten Wertpapieren alsbald dem Staatsschuldbuchamte zu übersenden. Muster zu den Anträgen sind bei den Annahmestellen vorrätig.

(2) Der einzutragende Gläubiger muß so genau bezeichnet werden, daß er von jeder anderen Person mit Sicherheit unterschieden werden kann. Bei physischen Personen ist anzugeben: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung. Bei minderjährigen Personen sind dieselben Angaben auch hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Bei jedem Antrag ist die gewünschte Zinszahlungsart (§ 15) anzugeben.

(4) Das Staatsschuldbuchamt ist befugt, Ergänzungen der in den Anträgen gemachten Angaben zu fordern, wenn es dies zur Klarstellung für erforderlich hält.

(5) Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§ 8.

(1) Die Schuldverschreibungen, an deren Stelle die Eintragung treten soll (§ 3 des Staatsschuldbuchgesetzes), sind unter Beifügung eines besonderen Verzeichnisses, das den Zinsfuß, die Littera der Anleihe, die Unterabteilung, die Nummer und den Nennbetrag der eingelieferten Stücke aufweist, dem Staatsschuldbuchamt oder der Annahmestelle (§ 7 Abs. 1) einzureichen. Muster zu diesen Verzeichnissen sind bei den Annahmestellen zu erhalten.

(2) Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheine

abgeliefert werden. Werden Stücke in dem einem Fälligkeitstermin nächstvorhergehenden Monat eingereicht, so sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

§ 9.

(1) Das Staatsschuldbuchamt prüft, ob die eingelieferten Stücke den Anforderungen des § 3 des Staatsschuldbuchgesetzes genügen. Dabei ist insbesondere festzustellen, daß die Stücke nicht für kraftlos erklärt, mit Zahlungssperre belegt oder gerichtlich beschlagnahmt sind. Sie dürfen auch nicht derart beschädigt oder verunstaltet sein, daß ihr wesentlicher Inhalt oder ihre Unterscheidungsmerkmale nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden können.

(2) Das Staatsschuldbuchamt erteilt nach Eingang und Prüfung alsbald eine formlose Empfangsbescheinigung über Zahl und Nennwert der eingelieferten Stücke.

§ 10.

Die Benachrichtigungen über Eintragungen und Löschungen (§ 23 des Staatsschuldbuchgesetzes) sowie die Bescheinigungen über den Eingang von Schuldverschreibungen werden persönlich übergeben oder in verschlossenem Umschlage übersandt. Sie können auf Antrag und Kosten des Empfängers in eingeschriebenem Brief erfolgen. Für eine verloren gegangene Benachrichtigung kann unentgeltlich eine neue ausgefertigt werden.

Die Mitteilung über die Eintragung von Forderungen hat den Vermerk zu enthalten: „Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung. Sein Verlust ist ohne Bedeutung.“

§ 11.

Bei Anträgen auf Eintragung einer Beschränkung in das Staatsschuldbuch muß die Art und der Umfang der Beschränkung sowie die Person, zu deren Gunsten die Be-

schränkung wirken soll, in dem Antrage genau bezeichnet sein.

Von der Befugnis zur Löschung eingetragener Forderungen nach § 24 Abs. 1 des Staatsschuldbuchgesetzes soll das Staatsschuldbuchamt nur im Falle der Notwendigkeit Gebrauch machen. Bei unklaren und verwickelten Anträgen auf Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen ist zunächst für Klarstellung und Vereinfachung des Antrages zu sorgen.

§ 12.

Die Übertragung eines Kontos auf einen andern Gläubiger hat nicht durch einfache Änderung des Namens, sondern durch Löschung des bisherigen Kontos unter Bildung eines anderen für den neuen Gläubiger oder unter Zuschreibung auf ein für diesen bereits bestehendes Konto zu geschehen.

Befinden sich auf dem alten Konto Beschränkungen zu Gunsten Dritter, so werden sie auf das neue Konto mit übertragen. Die Zustimmung des dritten Berechtigten ist nicht erforderlich, er erhält indessen eine Benachrichtigung nach § 10.

§ 13.

Die Aushändigung von Schuldverschreibungen bei Löschung von Buchforderungen (§ 10 Abs. 3 des Staatsschuldbuchgesetzes) geschieht gegen Quittung an die empfangsberechtigte Person. Ob die eingelieferten oder gleichartige Schuldverschreibungen ausgehändigt werden, bestimmt das Ministerium.

§ 14.

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen ist der Hinterlegungsstelle eine Abschrift des Kontos zu übersenden. Falls der ganze Betrag des Kontos hinterlegt wird, ist hiervon besondere Mitteilung zu machen.

Die Beteiligten sind gleichzeitig zu benachrichtigen.

§ 15.

(1) Die Zahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats ab oder, wenn die Zahlung am 31. eines Monats fällig ist, vom 21. dieses Monats ab, und zwar nach dem Wunsch des Empfängers:

- a) durch Barabhebung bei den Amtskassen;
- b) mittels Postanweisung oder Briefes mit Wertangabe;
- c) im Wege des Postscheckverkehrs;
- d) durch Scheck;
- e) durch Überweisung auf ein Bank- oder Kassenkonto.

(2) In besonderen Fällen, z. B. wenn die Überweisung auf ein im Auslande geführtes Konto verlangt wird, kann das Staatsschuldbuchamt eine bestimmte Zahlungsart ausschließen.

(3) Aus der Zahlung erwachsen dem Berechtigten keine Kosten. Im Falle der Übersendung durch Postanweisung oder durch Brief mit Wertangabe hat er jedoch das Postbestellgeld zu tragen.

§ 16.

(1) Die Barzahlung erfolgt nur gegen Quittung. Zur Prüfung der Berechtigung des Empfängers kann die Zahlstelle die Vorlegung der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Kommt eine durch die Post bewirkte Zusendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen bis die richtige Adresse angezeigt wird.

§ 17.

Anzeigen über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder der Wohnung des Zinsempfängers und Anträge auf Änderung der Zinszahlungsart können auf Berücksichtigung nur rechnen, wenn sie bis zum ersten Tage des dem Zinsverfalltermin vorausgehenden Monats beim Staatsschuldbuchamt eingehen.

Abt. C. 4prozentige Schuld
Konto Nr. 212.

Muster eines Staatsschuldbuchkontos
(§ 4 Ziff. 3 der Ausf.-Best.)

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung des Gläubigers	Betrag der Forderung	Abschreibungen	Beschränkungen des Gläubigers	Zinsempfänger	Bemerkungen
Karl Janßen zu Brake, Deichstraße 6. Seit 1. V. 1917 verzogen nach Oldenburg, Peterstr. 7 M. N.	1000 Eintausend Mark der Anleihe Lit. H, nebst Zinsen seit dem 1. September 1914, eingetragen am 5. September 1914. M. N.	3000 Dreitausend Mark der Anleihe Lit. J, nebst Zinsen seit dem 1. April 1916, abgeschrieben unter Umwandlung inentsprechende 4 ^o /ige Schuldverschreibungen am 18. Juli 1916. M. N.			
	4000 Viertausend Mark der Anleihe Lit. J, nebst Zinsen seit dem 1. April 1915, eingetragen am 4. Mai 1915. M. N.				
	5000				
	3000				
	2000				

№. 58.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung
der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 14. August 1914.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen
des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das
Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom
6. August 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 14. August 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Pancraz.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Post-
wesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347)
und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichte-
rung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-
Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März
1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekannt-
machung des Bundesrats vom heutigen Tage über die Ver-
längerung der Wechselprotestfrist wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geld-
beträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende
Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersen-
dung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes
befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk
„Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die ver-
längerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Post-

auftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten **sofort** in Kraft.

Berlin, 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.